



## **Bistum Trier | Gefährdungsbeurteilung (GFB) für die Nutzung von Pfarrheimen, Gruppen- und Veranstaltungsräumen unter den Rahmenbedingungen der Corona-Epidemie**

Stand 22. Juni 2020

Ob Pfarrheime, Gruppen- und Veranstaltungsräume genutzt werden können, hängt maßgeblich davon ab, ob ein Ansteckungsrisiko für den Corona-Virus SARS-CoV-2 verhindert bzw. auf ein vertretbares Maß reduziert werden kann.

Die Vorgaben und Regeln der zuständigen Behörden müssen beachtet und umgesetzt werden.

Diese Vorlage dient den Verantwortungsträgern als Planungshilfe:

1. Überprüfen Sie kritisch, ob die jeweiligen Anforderungen eingehalten werden (JA) oder nicht (NEIN).
2. Wenn Sie die Anforderung nicht einhalten können, überlegen Sie sich Maßnahmen, die eine gleichartige Sicherheit gewährleistet. Beschreiben Sie diese Maßnahmen.
3. Wenn Sie alle Kriterien der Organisation mit Ja beantworten können, ggf. mit alternativen Maßnahmen, können die geprüften Räume genutzt werden.
4. Vorher sind alle Verantwortlichen und Mitwirkenden über die Verhaltensregeln und die Maßnahmen zu unterweisen. Die Unterweisung muss dokumentiert werden.
5. Bei Veränderungen müssen die Maßnahmen erneut geprüft und ggf. angepasst werden.

	<b>Organisation</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Maßnahme/ Kommentar/ Unterstützungsbedarf</b>
	Die jeweilige Landesverordnung bestimmt die Höchstzahl der Personen die sich in geschlossenen Räumen aufhalten dürfen.			
	Der Bestuhlungsplan, der auf der Basis der Abstandsregeln erstellt wird, ergibt die höchstmögliche Belegungszahl des Raumes.			
	Sofern die Teilnehmer/innen keine zugewiesenen Plätze haben, gilt die Vorgabe, dass je Teilnehmer 10 m <sup>2</sup> Grundfläche erforderlich sind.			
	Der Mindestabstand von 1,50 m untereinander muss eingehalten werden.			
	Innerhalb des Gebäudes ist eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen. Die Maskenpflicht entfällt am Platz.			
	Die Wegeführung zum und im Veranstaltungsraum muss den Mindestabstand sichern. Hierzu können Hinweisschilder und Wegbegrenzungen hilfreich sein.			
	Zeitversetzter Eintritt und zeitversetztes Verlassen des Raumes sind sinnvoll.			
	Der Veranstaltungsraum muss in regelmäßigen Abständen gelüftet werden (Querlüftung).			
	Zur Händehygiene stehen Flüssigseife und Handtuchspender mit Einwegpapier-Handtücher oder geeignetes Desinfektionsmittel zur Verfügung, mit Anleitung zur Durchführung.			

Die Händehygiene hat vor dem Betreten des Veranstaltungsraums zu erfolgen. Dafür stehen Desinfektionsmittelspender im Eingangsbereich oder es wird auf die nahe gelegene Sanitäreinrichtung hingewiesen.			
Für das Gebäude ist ein an die besondere Infektionsgefahr durch SARS CoV 2 angepasster Reinigungsplan erstellt. Dies bedeutet u.a. verkürzte Reinigungsintervalle für Toiletten, Reinigung von Kontaktflächen (Tische und Stühle), Handläufen und Griffen.			
Tischoberflächen und andere Kontaktflächen werden mit Wasser und einem fettlösenden Haushaltsreiniger gereinigt und anschließend mit einem trockenen Tuch abgewischt.			
Sprühdesinfektion ist zu vermeiden, da der Sprühnebel eingeatmet werden kann.			
Eine Reinigung mit alkoholbasierten Flächendesinfektionsmitteln ist nur bis zu einer Fläche von 2,00 m <sup>2</sup> erlaubt, da sonst durch das Abdampfen die Raumluft zu sehr belastet wird.			
Tastaturen, Fernbedienungen und andere empfindliche Geräte werden mit Reinigungstüchern oder mit einem Lappen, der mit Desinfektionsmittel befeuchtet wird, abgewischt.			
Zwischen zwei Veranstaltungen ist eine mind. 15 minütige Pause erforderlich, um den Raum durchzulüften und die Kontaktflächen zu reinigen.			
Aufgrund einer Anwesenheitsliste ist dokumentiert, welche Personen (Besucher/innen und Mitwirkende) im Pfarrheim anwesend waren.			
Personen mit ärztlich ungeklärten Symptomen einer Atemwegserkrankung oder Fieber ist das Betreten des Gebäudes untersagt (Aushang am Eingang).			
Der Verzehr von Speisen und Getränken erfolgt ausschließlich an Tischen. Buffets sind untersagt. Es dürfen nur portionierte Speisen und Getränke gereicht werden. Gemeinsame Schüsseln oder Getränkeflaschen sind nicht zulässig.			
Eine verantwortliche Person, die sich um den reibungslosen Ablauf kümmert, ist benannt.			
Alle Beteiligten wurden zu Einhaltung der erforderlichen Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen unterwiesen und über die Schutzmaßnahmen informiert.			

Die Gefährdungsbeurteilung wurde erstellt am \_\_\_\_\_ von

\_\_\_\_\_  
Name und Funktion

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift